



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -

per E-Mail an **Dörte Schönfelder**
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Schleswig-Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796-110 (dienstlich)
Fax: 0431-6796-120
Mobil: 0151-50371905 (privat)

eMail : schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben | Unser Zeichen | Datum |
|-------------|---------------|---------------|------------|
| L 215 | 10.09.2007 | | 05.10.2007 |

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein hier: Anhörungsverfahren

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2416

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken uns für das Schreiben vom 10. September 2007, mit dem u. a. auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes gebeten wurde.

Insgesamt ist es aus unserer Sicht eine begrüßenswerte Entwicklung, dass die zehn Bundesländer sich im Interesse einer einheitlichen Rechtsgestaltung für den Jugendstrafvollzug im Gleichschritt auf ein einheitliches Gesetz zu bewegt haben, was vor dem Hintergrund der Föderalismusreform nicht als selbstverständlich anzusehen war.

Der Gesetzentwurf selbst orientiert sich zwar grob in weiten Teilen an den gesetzgeberischen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes, ist mit diesem aber keineswegs in Einklang zu bringen.

Zu § 2 Ziel und Aufgabe

Das Jugendstrafvollzugsgesetz stellt das Erziehungsziel in den Mittelpunkt, ohne dabei den Schutz der Allgemeinheit zu vernachlässigen. Auch die GdP vertritt die Auffassung, dass die erfolgreiche Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten der beste Schutz der Bevölkerung vor neuen Taten ist.



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

In dieser Norm werden als Ziele des Gesetzes der Erziehungsauftrag und der Schutz der Allgemeinheit aber gleichwertig nebeneinander festgelegt. Dies begegnet durchgreifenden Bedenken.

Wenn bei der Durchführung einer einzelnen Maßnahme, die für die Erziehung eines straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden eventuell sinnvoll wäre, der Schutz der Allgemeinheit aber nicht sichergestellt werden kann, muss auf diese Maßnahme verzichtet werden.

Hier ist eine entsprechend ausformulierte grundlegende Wertentscheidung in § 2 JStVollzG niederzulegen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Anwendung z.B. der §§ 15 ff. (Vollzugslockerungen).

Zu §§ 5,82 Pflicht zur Mitwirkung, Erzieherische Maßnahmen

Die Verpflichtung der Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, nebst der Regelungen, bei Nichtbeachten dieser Vorschrift erzieherische Maßnahmen (§ 82) bzw. Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung bringen zu können, wird begrüßt.

Besonders die Möglichkeit der erzieherischen Maßnahmen ermöglicht eine unmittelbare und flexible Reaktion auf ein „geringes“ Fehlverhalten der Jugendlichen, was in der Praxis sinnvoller erscheint als das langwierige Verwaltungsverfahren einer Disziplinarmaßnahme.

Zu § 13 Geschlossener und offener Vollzug

Nach dieser Regelung stehen offener und geschlossener Vollzug nebeneinander, eine Regel-Ausnahme-Beziehung wurde nicht festgelegt.

Der Jugendstrafvollzug ist regelmäßig das letzte Mittel, mit dem der Staat auf Jugendkriminalität reagiert. Betrachtet man dabei die Qualität und/oder die Quantität an rechtswidrigem Verhalten, die ein junger Mensch an den Tag legen muss, um überhaupt in den Strafvollzug zu kommen, so ist die Festlegung des geschlossenen Vollzuges als Regel und des offenen Vollzuges als (auf geeignete Fälle begrenzte) Ausnahme die sinnvollere Lösung.

Für die Vollzugspraxis bedeutet dies, dass die Unterbringung im offenen Vollzug und Vollzugslockerungen nur erfolgen sollten, wenn dies im Hinblick auf die Entwicklung des Gefangenen unter angemessener Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Zu §§ 19,47,55 Entlassungsvorbereitung, Besuch, Telefongespräche

Das für eine altersgerechte Entwicklung erforderliche schützende und soziale Umfeld ist heutzutage immer seltener anzutreffen. Beruflicher Stress der Eltern, durch krisenhafte Unbeständigkeit geprägte partnerschaftliche Beziehungen u. ä. belasten Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße.

Ein intensiver Kontakt zu dem sozialen Umfeld, das das straffällig werden des Jugendlichen/Heranwachsenden regelmäßig mit verursacht hat, sollte daher, bei-



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

spielsweise im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (§ 19), der Besuchsregelung (§ 47) oder der Telefonregelung (§ 55), sachgerecht überwachend begleitet werden. Es sollte dem Gefangenen so die Möglichkeit gegeben werden, sich von seinem alten kriminogenen Umfeld zu lösen.

Dies würde die Gefahr vermindern, dass der Gefangene nach der Entlassung in alte Strukturen zurückkehrt und sich damit die Gefahr einer Rückfälligkeit erhöht.

Besonders die Gruppe der sogenannten Russland-Deutschen, die oftmals gewaltorientiert und drogengefährdet sind, stellen den Jugendstrafvollzug hierbei vor ernst zu nehmende Probleme.

Zu § 25 Unterbringung

Das neue Gesetzeswerk sieht die Einzelunterbringung der Gefangenen vor, u. a. um möglichen Gewalttaten zwischen den Gefangenen vorzubeugen, sie vor Übergriffen von Mitgefangenen zu schützen und ihnen Privatsphäre auch während der Haft zu gewährleisten. Dieses findet die unbedingte Zustimmung der GdP.

Zu §§ 26,105 Wohngruppen, Sozialtherapeutische Abteilung

Diese gesetzlichen Regelungen können getrost als „Herzstücke“ des Gesetzentwurfes bezeichnet werden.

In § 26 ist festgeschrieben, dass die Gefangenen in Wohngruppen unterzubringen sind, falls sie hierfür geeignet sind.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Wohngruppenvollzuges, der sich in der Praxis als äußerst personalintensiv darstellt, bleibt der Gesetzentwurf allerdings vage formuliert.

Wohngruppen können nur dann ein sinnvolles soziales Übungsfeld darstellen, wenn in ausreichendem Umfang Personal zur Verfügung steht, um steuernd und anleitend Einfluss zu nehmen.

Die ständige und unmittelbare Anwesenheit eines Bediensteten in der Wohngruppe bei geöffneten Haftraumtüren ist zwingend notwendig, weil nicht kontrollierte Bereiche die Bildung subkultureller Entwicklungen fördern.

Auch hier muss wieder auf die Gruppe der sogenannten Russland-Deutschen hingewiesen werden (vgl. Anmerkung zu §§ 19, 47, 55).

Die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Einrichtung für den Jugendvollzug ist unbedingt positiv zu bewerten, wobei als eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Maßnahme der zusätzlich erforderliche Personalkörper zu sehen ist.

Die besondere Bedeutung der Unterbringung in kleinen Wohngruppen und die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt für den Jugendvollzug finden insgesamt aber die Zustimmung der GdP, sofern die damit verbundenen erforderlichen personellen und finanziellen Ausstattungen des Jugendstrafvollzuges gesichert sind.



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

Zu § 30 Kleidung

Auch das Verbot des Tragens eigener Kleidung erscheint sinnvoll und wird seitens der GdP begrüßt. Hierdurch wird eine mögliche Hierarchie unter den Gefangenen durch Besitz gewisser Markenartikel als Statussymbol frühzeitig unterbunden. Private Bekleidung dient den Gefangenen oftmals als Mittel, Tauschgeschäfte zu tätigen. Fälle von "Abziehen" sind keine Seltenheit, gedroht wird dabei oftmals mit körperlicher Gewalt.

Ebenso hat sich der Kontrollaufwand bei von außerhalb der Anstalt eingebrachten Wäschepaketen als unverhältnismäßig hoch erwiesen (vgl. Anmerkung zu § 56).

Zu §§ 37,39 Schule, Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Sport

Berufliche und schulische Qualifizierung der jungen Strafgefangenen erhalten den ihnen gebührenden Stellenwert, der Freizeitgestaltung und dem Sport wird größere Bedeutung beigemessen und der Übergang aus der Haft in die Freiheit mit der Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung unter Mitwirkung von Bediensteten soll effektiver vorbereitet werden.

Der Gesetzentwurf trägt somit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angemessen Rechnung.

Zu § 47 Besuche

Auch in den weiteren Regelungselementen konnten weitgehend die Vorgaben der Karlsruher Richter umgesetzt werden.

So wird das Besuchskontingent gegenüber dem Erwachsenenvollzug deutlich ausgeweitet, was sich in der Praxis aber als äußerst personalintensiv darstellt.

Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Ausweitung der Besuchszeiten sind somit die zwingend erforderlichen Stellen zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu schaffen.

Zu § 56 Pakete

Positiv aus dem Blickwinkel der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist im Vergleich zum Erwachsenenvollzug das Verbot des (nicht mehr zeitgemäßen) Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln, da besonders die zunehmende Drogenproblematik trotz eines intensiveren Kontrollaufwandes zu einem höheren Sicherheitsrisiko geführt hat.

Zu § 76 Unmittelbarer Zwang

Im Abschnitt „Unmittelbarer Zwang“ werden als Beispiele der Hilfsmittel Fesseln und Reizstoffe (z. B. Pfefferspray) genannt. Letztere werden im Gegensatz zum StVollzG



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug

nicht mehr unter den Begriff der Waffe subsumiert, wodurch das JStVollzG endlich einer jahrelangen Forderung der GdP nachkommt.

Zu §§ 98, 102 Anstalten, Personal

Ein besonderes Augenmerk muss auf die inhaltliche Umsetzung der Verbüßung von Jugendstrafe in einer Teilanstalt oder abgetrennten Abteilung einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges gerichtet werden, da gerade bei der Unterbringung die strikte räumliche Trennung zu erwachsenen Gefangenen gewährleistet sein muss.

Daher ist es unbedingt erforderlich, die Begriffe „Teilanstalt oder abgetrennte Abteilung einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges“, in denen die Verbüßung von Jugendstrafe ebenfalls gesetzlich legitimiert werden soll, näher zu definieren.

Die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen muss dabei unbedingt gewährleistet werden.

Eine Teilanstalt des Jugendvollzuges - wie z.B. in der Justizvollzugsanstalt Neumünster - muss in sich eine eigenständige und eigenverantwortliche Anstalt bleiben, um die spezifischen Methoden zur Erfüllung des Vollzugsziels der jugendlichen Gefangenen entwickeln und umsetzen zu können.

Gerade in diesen Bereichen kommt eine besondere Gewichtung auch dem Personal zu.

Die Ziele des JStVollzG können nur dann erreicht werden, wenn auch diese Teilanstalten bzw. Abteilungen aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafvollzugs angemessen mit geeignetem und qualifiziertem Personal ausgestattet werden.

Hierfür sind gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, um einen angemessenen Qualitätsstandard und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.

Thorsten Schwarzstock